

# Satzung des Vereins One Earth - One Ocean

## §1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen One Earth - One Ocean
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in 85748 Garching, Lichtenbergstr.8
4. Der Verein ist weltweit tätig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

1. One Earth – One Ocean nimmt sich der Umweltprobleme wie Plastikmüll zu Wasser und zu Lande an. Mit Hilfe von innovativen technischen Hilfsmitteln und internationaler Mitarbeit werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und umgesetzt. Der Verein will länderübergreifend zum Wohle aller beitragen im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Ein wirtschaftlicher Zweck des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und gegebenenfalls auch juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus persönlichen und ordentlichen Mitgliedern.
3. Die persönliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden.
4. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag im freien Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand hat jede Mitgliedsaufnahme schriftlich zu bestätigen. Bei der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine Person kann auch mehrere Mitgliedschaften erwerben. Die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstandes oder der Zustimmung der 3/4-Mehrheit aller persönlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Dauer und Beendigung**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist zeitlich unbegrenzt. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sei Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
  - a) bei Satzungsverletzungen,
  - b) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird,
  - c) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines,
  - d) bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe; bei juristischen Personen, Körperschaften und Vereinigungen auch bei Beeinträchtigung ihres Rufes durch strafrechtliche Verfehlungen,
  - e) und bei Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund unzutreffender Angaben im Aufnahmeantrag.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung desselben die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bestehen.

3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu reicht die einfache Mehrheit (über 50% der Stimmen).
4. Persönliche Mitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds – bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es gibt keine Aufnahmegebühr.

#### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und ggf. Gebühren erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschließt. Die von der Mitgliederversammlung fest gesetzten Beiträge sind vom Mitglied für den Verein kostenfrei zu entrichten.

Gründungsmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Gleiches gilt für Mitglieder, die sich um den Verein verdient machen. Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder, jedoch keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Alle persönlichen Mitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, die Vereinsbezeichnung zu führen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst Beschlüsse, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung überlassen sind.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Sollte es erforderlich sein können weitere Vorstandsmitglieder ernannt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzende vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. §26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen fassen. In dringenden Fällen genügt die telefonische oder telegrafische Äußerung der Vorstandsmitglieder.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet nach der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Die Bestellung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

7. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Festlegung der Vergütungen obliegt der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
  - a) Wahl des Vorstandes und dessen Entlassung
  - b) die Vergütungen des Vorstandes
  - c) die Jahresberichte
  - d) die Rechnungslegung
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern und (gegebenenfalls) Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/4 der persönlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Jede Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliedsversammlung gewählt- das gilt auch für den Schriftführer, wenn dieser nicht anwesend sein sollte.
5. Jede einberufene Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereines ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle persönlichen Mitglieder stellen. Sie können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der ordentlichen Versammlung schriftlich eingereicht worden sind und es sich nicht um Anträge handelt, die eine Satzungsänderung oder ähnlich bedeutende Auswirkungen zur Folge hätten. Diese Frist gilt nicht für Vorstandsmitglieder.
7. Zu der Mitgliederversammlung haben alle nach der Satzung stimmberechtigten Personen und geladenen Gäste Zutritt.

### **§ 10 Liquidation**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken zu verwenden, an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende geeignete Einrichtung. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist hierbei einzuholen.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsstelle nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

### **§ 12 Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Änderung der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

München, den 1.7.2011